

SARS-CoV-2-PCR: Hinweise Corona-Warn-App und Muster 10C

Aus aktuellem Anlass möchten wir mit heutigem Stand wesentliche Aspekte zur Anforderung und Abrechnung der SARS-CoV-2-PCR zusammenfassen.

Abrechnung über die Krankenkasse bei Vorliegen der RKI-Vorgaben:

- Akute respiratorische Symptome jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn
- Kontakt zu bestätigtem Corona-Virus-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn und jegliche mit Corona-Virus vereinbare Symptome (Fieber, Husten, Halsschmerzen)
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie und Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonie in Pflegeeinrichtungen / Krankenhaus

Die **Testung ohne Indikation** kostet als Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL, GOÄ 1,0) 59,00 €. Für Privatpatienten (GOÄ 1,15 + 2,60 € Auslagen Porto / Versand) sind es 150,06 €.

Corona-Test aufgrund Warnung durch Corona-Warn-App

Nach Sichtnachweis auf dem Smartphone, ob tatsächlich eine Risikobenachrichtigung durch die Corona-Warn-App vorliegt, ist dieser in der Patientenakte zu dokumentieren.

	Verdachtsfall auf SARS-CoV-2-Infektion	Benachrichtigung durch Corona-Warn-App
Anforderungsschein	bis Verfügbarkeit des Muster 10C wird Muster 10 verwendet	bis Verfügbarkeit des Muster 10C wird Muster 10 verwendet; im Feld „Auftrag“ ist explizit GOP 32811 anzugeben
Laborauftrag	GOP 32816 Nukleinsäurenachweis des beta-Corona-SARS-CoV-2 (Ausnahmekennziffer 32006 bei meldepflichtigen Erkrankungen)	GOP 32811 Nukleinsäurenachweis des beta-Corona-SARS-CoV-2 <i>aufgrund einer Warnung durch Corona-App</i> (Ausnahmekennziffer 32006 bei meldepflichtigen Erkrankungen)
Abrechnung behandelnder Arzt (EBM)	88240 SARS-CoV-2-Pseudo-GOP (alle Leistungen extrabudgetär) 32006: Ausnahmekennziffer bei meldepflichtigen Erkrankungen <u>Außerdem:</u> Versicherten-/Grund- oder Konsiliarpauschale, andere Zuschläge, Gesprächsleistungen	02402 Zusatzpauschale für Körpermaterialentnahme und /oder Gespräch wegen Warnung durch Corona-Warn-App (10,- €/ 91 Pkt.) 32006: Ausnahmekennziffer bei meldepflichtigen Erkrankungen <u>Außerdem:</u> Versicherten-/Grund- oder Konsiliarpauschale, andere Zuschläge, Gesprächsleistungen

Muster 10C

Zur Veranlassung der SARS-CoV-2-PCR-Tests steht das **Muster 10C für die Testungen in der vertragsärztlichen Versorgung** (als Papierformular und in der Praxissoftware als Blankoformular hinterlegt). Die Praxen erhalten das Formular vorr. Ende Juli über die KV Druckerei direkt ausgeliefert. Das Formular gilt für kurative Tests bei COVID-19-Symptomatik (GOP 32816) als auch Tests nach Meldung der Corona-Warn-App (GOP 32811).

Bis zur Bereitstellung Muster 10C verwenden Sie bitte den Muster 10-Schein.

Der obere Teil Muster 10C dient zur Beauftragung des Labors und wird vom veranlassenden Arzt ausgefüllt. Der untere Teil wird abgetrennt und dem Patienten ausgehändigt. Jedes Muster 10C enthält einen QR-Code, der zusammen mit dem Testergebnis vom Labor an die Server-Systeme der Corona-Warn-App übermittelt werden soll. Damit kann der Patient, wenn seine Einwilligung vorliegt, sein Ergebnis abrufen.

Auf dem Muster 10C werden zusätzlich Felder zur Umgebungsdiagnostik sowie die Telefonnummer des Getesteten erfragt. Bitte beachten Sie die entsprechende Ausfüllhilfe Muster 10C unter:

<https://www.labor-leipzig.de/fuer-aerzte/alle-informationen/covid-19/>

Der neue Muster 10C Schein ist auch für Privatpatienten bei Warnung durch Corona-App und ggf. zusätzlich bei IGeL- Patienten zu verwenden, wenn bei positivem Ergebnis ein Eintrag in die App gewünscht ist.

Muster OEGD

Nach der Rechtsverordnung vom Bundesgesundheitsministerium zur SARS-CoV-2-Testung vom 09.06.2020 darf ausschließlich der ÖGD (Öffentliche Gesundheitsdienst) die Testung von asymptomatischen Patienten, zum Beispiel in Pflegeheimen oder Schulen, veranlassen. Dazu gehört auch die Testung von Personen ohne Krankheitszeichen, die mit positiv Getesteten einen mindestens 15-minütigen persönlichen Kontakt hatten oder in demselben Haushalt leben. Hierzu bedarf es gesonderter Vereinbarungen der durch den ÖGD beauftragten Dritten. Weitere Hinweise unter:

https://www.kbv.de/html/1150_46778.php

Corona-Test für Lehrkräfte

Seit 1. Juni 2020 können sich in Sachsen tätige Lehrkräfte ohne Symptomatik auf SARS-CoV-2 bis zu einmal wöchentlich testen lassen. Kennzeichnen Sie den Muster 10 - Schein mit dem Sonderkostenträger LaSuB (VKNR 98887 bzw. IK 100098887), da hierfür der Freistaat Sachsen die Kosten übernimmt. Für die Abstrich-Entnahme (Abrechnungsziffer 99135) werden 25,- € je Abstrich angesetzt. <https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/aktuelle-nachrichten-und-themen/1831-coronatest-fuer-lehrkraefte-ab-1-juni-2020/>

Ihre Ansprechpartner

Dr. med. Ines Hoffmann
Leitung Mikrobiologie / Hygiene
+49 341 6565-720
i.hoffmann@labor-leipzig.de

Dr. med. Dirk Sühnel
Leitung Infektionserologie
+49 341 6565-723
d.suehnel@labor-leipzig.de